

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Callenberg (Kostenersatzsatzung FFW) Vom 01.03.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat am 28.02.2001 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), und
2. § 21 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (GVBl. S. 52) und vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr (Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenerstattung.),
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen (Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.).
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder eines Grundstücks.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Callenberg im Sinne der §§ 7, 14 und 21 SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg vom 01.03.2001.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Feuermelde- und Alarmeinrichtungen.

§ 3 Kostenerstattung für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenerstattung wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der "Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF" in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße – GGVS" in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden,
- d) Brandverhütungsschauen,
- e) Brandsicherheitswachen,

- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch Feuermelde- und Alarmeinrichtungen.

§ 4 Gebührenerhebung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden (deren sofortige Beseitigung möglich ist) bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis als Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für eine Kostenerstattung bzw. eine Gebührenerhebung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 3. den sonstigen Kosten für Material.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Kostenerstattung und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Zahlungspflichtigen gefordert, wie Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Zahlungspflichtige dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände Kostenersatz verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Kommunen oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie er der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
- (7) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Zahlungspflichtige

- (1) Kostenerstattung für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer oder Betreiber der Anlage oder
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt oder
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenerstattung bzw. Gebührenerhebung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang eines entsprechenden Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig (Festsetzung durch Verwaltungsakt).

§ 8 Regelung zur Einführung des EURO

Entsprechend der Einführung der europäischen Währungseinheit EURO wird der Kostenersatz nach dem **Kostenverzeichnis** als Anlage zu dieser Satzung zum 01.01.2002 angepasst. Im übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung unverändert fort.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Callenberg (Feuerwehrkostensatzung)“ vom 02.07.1998 und die „Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Chursbachtal (Kostenersatzsatzung FFw)“ vom 29.10.1996 außer Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 8 zum 01.01.2002 in Kraft.

Callenberg, den 01.03.2001

Lindner
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die vollen Stundensätze erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz, so endet der vorherige Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes.

Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, nach dem Alarmplan des Kreisbrandmeisters sowie nach der Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Zahlungspflichtigen getragen.

	Pauschaler Stundensatz	
	[DM]	[€]
a) je Angehörigen der Feuerwehr	35,20	18,00
b) bei Brandsicherheitswachen je Angehörigen der Feuerwehr	19,56	10,00

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stundensätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Pauschaler Stundensatz	
	[DM]	[€]
2.1 Fahrzeuge		
Löschfahrzeug LF 8/6, LF 16	119,31	61,00
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W, TSF-W/Z	99,75	51,00
LF 8, TSF	80,19	41,00
Kleinlöschfahrzeug KLF	50,85	26,00
2.2 Anhänger		
Tragkraftspritzenanhänger	50,85	26,00
Schlauchtransportanhänger	29,34	15,00

	Tagessätze	
	[DM]	[€]
2.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
Tragkraftspritze TS 8/8	39,12	20,00
Atemschutzgerät	60,63	31,00
Pumpen mit Elektromotor	29,34	15,00
Stromerzeuger	29,34	15,00
Kettensäge	29,34	15,00
Handfeuerlöscher	19,56	10,00
Schutzanzug	29,34	15,00
Leitern (je Stück)	15,65	8,00
Schläuche (je Stück)	9,78	5,00
Behälter und Sonstiges	9,78	5,00

3. Sonstige Kosten für Material

Verbrauchte Löschmittel und Materialien werden dem Zahlungspflichtigen zum Gestehungspreis zzgl. 10 % Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern nicht nachfolgend aufgeführt:

	Verrechnungssätze	
	[DM]	[€]
Ölbindemittel incl. Entsorgung je Sack (20 kg)	44,98	23,00
Universalreiniger, flüssig je Liter	19,56	10,00
Schaumbildner je Liter	7,82	4,00

4. Fehlalarm durch Feuermelde- und Alarmeinrichtungen oder durch Notrufmissbrauch

Bei Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störungen beim Betreiber der Feuermelde- und Alarmeinrichtungen hervorgerufen wird oder der Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde, wird Kostenersatz in tatsächlicher Höhe verlangt, mindestens jedoch 500,69 DM (256,00 €)

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht benannt sind, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr erhoben werden. Kostenersatz kann auch für erbrachte Fremdleistungen hinzugezogener Fachfirmen bzw. für Leistungen des gemeindlichen Bauhofes verlangt werden.

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

¹ Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.